

Infoblatt zur Testamentsvollstreckung

I. Sinn und Zweck

Wer wegen besonderer Schutzwürdigkeit oder Streitpotenzial unter den Erben nicht davon ausgehen kann, dass die Erbauseinandersetzung reibungslos verläuft, hat durch die Einsetzung eines geeigneten Testamentsvollstreckers, d. h. einen erfahrenen Erbrechtsexperten, die Möglichkeit, den Vollzug des Testamentes optimal abzusichern.

Hiermit wird zum einen das Familienvermögen bestmöglichst geschützt, zum anderen dient die Einsetzung eines neutralen Testamentsvollstreckers letztlich auch der Sicherung des Familienfriedens.

II. Besondere Gründe für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung (Beispiele)

- Minderjährige Erben
- Geschäftsunerfahrene Erben
- Zerstrittene Kinder/Erben
- Vielzahl von Erben
- Erben im Ausland
- Behinderte oder verschuldete Erben
- Komplizierte Vermögensstruktur, z. B. Gesellschaftsbeteiligung, Auslandsvermögen, gr. Grundvermögen, laufende Prozesse etc.
- Gründung einer Stiftung von Todes wegen

III. Rechtsstellung der Erben

Durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sind die Erben von der Nachlassverwaltung ausgeschlossen. Die Erben können auch in keiner Weise über den Nachlass verfügen. Nur der Testamentsvollstrecker ist hierzu befugt.

Die umfangreichen Arbeiten, die der Testamentsvollstrecker erledigt, entlasten die Erben spiegelbildlich von eben diesen Tätigkeiten.

IV. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Hier wird zunächst unterschieden in zwei Arten der Testamentsvollstreckung, nämlich

- die Abwicklungsvollstreckung und
- die Dauer oder Verwaltungsvollstreckung.

Bei der Abwicklungsvollstreckung hat der Testamentsvollstrecker die Aufgabe, den Nachlass und die Erben und sonstigen Begünstigten festzustellen, die Verbindlichkeiten zu begleichen und das Erbe unter den Miterben entsprechend der Anordnungen des Erblassers zu verteilen.

Eine Verwaltungsvollstreckung ist sinnvoll, etwa um das Vermögen für Minderjährige bis zum Erreichen eines bestimmten Alters oder für Kranke oder gar geschäftsunfähige Erben auf Dauer zu verwalten. Eine Dauervollstreckung kann auch zum Schutz eines Unternehmens, von Immobilienbesitz oder von Wertpapieren für eine zu bestimmende Frist sinnvoll sein, etwa um einen überhasteten Verkauf durch die Erben zu verhindern.

Ungeachtet der Art einer Testamentsvollstreckung hat der Testamentsvollstrecker zunächst beim Nachlassgericht ein Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen. Ferner muss er unverzüglich den Nachlass aufnehmen und ein Nachlassverzeichnis für die Erben erstellen.

Ferner ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, den Erben in regelmäßigen Abständen Auskunft und Rechenschaft zu geben.

Schließlich erstellt der Testamentsvollstrecker einen Teilungsplan, worin die Aufteilung des Nachlasses nach Begleichung der Schulden entsprechend der Testamentsbestimmungen aufgeführt wird.

Tipp: Wenn der Testamentsvollstrecker zur Erbteilung nach billigem Ermessen ermächtigt wird, kann der Teilungsplan vor Gericht praktisch nicht angegriffen werden.

V. Die Gebühren des Testamentsvollstreckers

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Es existieren verschiedene Gebührentabellen, davon hat sich in jüngster Zeit die Vergütungsregelung des Deutschen Notarvereins immer mehr durchgesetzt. Dort werden folgende Gebühren vorgeschlagen:

- Nachlass bis 250.000,00 € 4 %

- Nachlass bis 500.000,00 € 3 %
- Nachlass bis 2,5 Mio. € 2,5 %
- Nachlass bis 5 Mio. € 2 %
- Nachlass über 5 Mio. € 1,5 %

Diese Vergütungsempfehlungen werden in der Praxis von allen Beteiligten als angemessen empfunden.

Tipp: Im Testament kann die Honorierung des Testamentsvollstreckers wie oben vorgeschlagen verbindlich festgelegt werden, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

VI. Person des Testamentsvollstreckers und die Einsetzung

Die Auswahl des Testamentsvollstreckers ist ebenso bedeutsam wie die Anordnung einer Testamentsvollstreckung . Hier sind Berufserfahrung, erbrechtliche Kompetenz, wirtschaftliches Verständnis und eine auf Ausgleich unter den Miterben bedachte Persönlichkeit erforderlich.

Die Einsetzung eines Miterben zum Testamentsvollstrecker verbietet sich meist bereits deshalb, weil sich die anderen Miterben zurückgesetzt fühlen und zudem parteiliches Vorgehen argwöhnen. Die Einsetzung von erbrechtlichen Laien verbietet sich ebenfalls, weil die Regeln der Erbauseinandersetzung insbesondere unter Einbeziehung von Anrechnungs- und Ausgleichsvorschriften selbst unter Juristen als äußerst kompliziert gilt. So ist bekannt geworden, dass ein größeres Steuerbüro zwei Erbrechtsexperten damit beauftragt hat, die von dem Steuerberater in den letzten zehn Jahren durchgeführten Testamentsvollstreckungen und Erbauseinandersetzungen zu überprüfen. Hierbei ist festgestellt worden, dass bei jeder zweiten Testamentsvollstreckung erbrechtliche Vorschriften übersehen wurden.

Sie suchen einen Testamentsvollstrecker?

Rechtsanwalt und Notar Christian Knoop wurde von vielen Mandanten zum Testamentsvollstrecker bestimmt und hat bereits diverse auch umfangreiche und komplizierte Testamentsvollstreckungen erfolgreich abgewickelt. Selbstverständlich besteht gerne Gelegenheit zu einem unverbindlichen Gespräch.

Tipp: Setzen Sie stets vorsorglich auch einen Ersatztestaments- vollstrecker ein. Die Formulierung im Testament kann wie folgt lauten:

„Hiermit ordne ich Testamentsvollstreckung an. Frau/Herr, Anschriftsetze ich zum Testamentsvollstrecker ein. Zum Ersatztestamentsvollstrecker bestimme ich Frau/Herr....., Anschrift.....“

Sollte bereits ein Testament, gleich ob handschriftlich oder notariell errichtet, vorhanden sein und Sie wollen nunmehr Testamentsvollstreckung anordnen oder einen neuen Testamentsvollstrecker ernennen, kann dies als Ergänzung privatschriftlich durch eigenhändige und handschriftliche Niederschrift, mit Unterschrift und Datum versehen, erfolgen. Dieser Testamentsnachtrag sollte beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

(CK/as 20.12.2007)